

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

KOM(88) 729 endg.; Ratsdok. 4118/89

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
Wi

[EG]

1. Der Bundesrat hält den Richtlinienvorschlag für ein geeignetes Mittel, auch im Bereich der Lebensversicherung den Wettbewerb auf dem europäischen Binnenmarkt einen weiteren Schritt voranzubringen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der EG-Kommission [und des Europäischen Gerichtshofes], daß ohne Mindestharmonisierung auf eine

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989 ...

Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden des Tätigkeitslandes nicht verzichtet werden kann, da der Versicherungssektor einen besonders sensiblen Bereich darstellt.

EG
Wi

2. Der Vorschlag der EG-Kommission begegnet jedoch bei einigen seiner Regelungen Bedenken:

EG
Wi

3. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Einführung des Gegenseitigkeitsprinzips im Verhältnis zu Drittländern, das die Liberalisierung behindern und dem Vorwurf der "Festung Europa" neue Nahrung geben könnte.

EG
R

4. Die in Artikel 9 Abs. 6 vorgesehene Befugnis der Kommission, die Aussetzung einer Entscheidung über einen Zulassungsantrag verlangen zu können, stellt eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung im Sinne des Artikels 189 EWGV dar. Hierfür ergibt sich aus Artikel 57 Abs. 2 und Artikel 66 EWGV, auf die die Richtlinie gestützt werden soll, keine Rechtsgrundlage. Der Rat kann der Kommission gemäß Artikel 155 UAbs. 4 EWGV nur solche Zuständigkeiten übertragen, die er selbst besitzt.

EG
Wi

5. Ebenso sind Vorbehalte zu machen gegen die vorgesehene Einbeziehung der Kapitalisierungsgeschäfte sowie gegen die möglicherweise wettbewerbsverzerrende sog. Maklerklausel mit dem hier beabsichtigten Verfahren zum Nachweis der Eigeninitiative des Versicherungsnehmers; sie trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer nicht hinreichend Rechnung.

EG
R

6. Es erscheint nicht sachgerecht, dem Versicherungsnehmer, der im Rahmen des Artikels 13 einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ein Rücktrittsrecht einzuräumen. An die Stelle des in Artikel 15 vorgesehenen Rücktrittsrechts sollte ein Kündigungsrecht treten.

EG
Wi

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen diese Bedenken zu berücksichtigen.

B

8. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.